



**GESCHÄFTSORDNUNG DES MEDIENRATES DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
gemäß Artikel 101 §1 Absatz 2 des Dekretes vom 1. März 2021
über die Mediendienste und die Kinovorstellungen**

**Artikel 1
Definitionen**

Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt als:

1. Mediendekret: das Dekret vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen;
2. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. Präsident: der Präsident des Medienrates;
4. Medienrat: der im Mediendekret erwähnte Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Er ist eine Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. Mitglieder des Medienrates: Der Medienrat besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern. Die Regierung bestellt die Mitglieder des Medienrates und bestimmt aus deren Mitte einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten, falls dieser verhindert ist;
6. Geschäftsstelle des Medienrates: die Geschäftsstelle des Medienrates setzt sich aus dem Fachpersonal des Medienrates zusammen;
7. Leitung der Geschäftsstelle: das mit der Leitung der Geschäftsstelle des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft betraute Personalmitglied;

**Artikel 2
Sitz und Korrespondenzanschrift**

(1) Der Sitz des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Unternehmensnummer 0652.750.810, ist in der Gospertstraße 42 in 4700 Eupen.

(2) Die Korrespondenzanschrift ist Gospertstraße 42 in 4700 Eupen.

(3) Schreiben und Dokumente können – wenn nicht ausdrücklich ein Einschreiben vorgesehen ist – beim Medienrat unter „info@medienrat.be“ eingereicht werden. Der

Medienrat kann – unter derselben Bedingung – ebenfalls das Mittel der E-Mail für seine Korrespondenz nutzen.

Artikel 3 Sitzungen

(1) Der Präsident beruft die Sitzungen des Medienrates ein. Der Medienrat tritt bei Bedarf, mindestens aber sechs Mal im Jahr, zusammen.

(2) Die Einladung wird mindestens sieben Tage vor der Sitzung des Medienrates zugestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Medienrat.

(3) Der Präsident muss eine Sitzung des Medienrates einberufen, wenn zwei Mitglieder dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen und enthält:

1. die zu behandelnde Tagesordnungspunkte der Sitzung;
2. eine Begründung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten;
3. die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen und den ausgearbeiteten Entschließungsentwurf.

Der Präsident muss den Medienrat innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Eingang des Antrages einberufen.

(4) Die Einladung wird per E-Mail zugeschickt.

(5) Die Einladung enthält:

1. Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung. Die Angabe des Orts wird ggf. durch die Angabe ersetzt, dass die Sitzung online stattfindet;
2. die Tagesordnung sowie eine Abschrift des Antrages/der Anträge zur Tagesordnung, die von Mitgliedern gemäß Absatz 3 beim Präsidenten hinterlegt wurden;
3. die Unterlagen, die zur Beratung und zur Entscheidungsfindung erforderlich sind.

(6) Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dies dem Präsidenten des Medienrates unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle gibt das verhinderte Mitglied einem teilnehmenden Mitglied Vollmacht, zusammen mit Anweisungen, in welchem Sinne sich der Bevollmächtigte äußern soll.

(7) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Medienrates mit dem Recht, sich zu den Beratungslehrern zu äußern, teil.

(8) Die Sitzungen des Medienrates finden am Sitz des Medienrates oder an einem anderen vom Präsidenten beschlossenen Ort statt. Die Sitzungen können auch mittels Videokonferenz stattfinden. In diesem Fall finden die Bestimmungen (1)-(7) *mutatis mutandis* Anwendung.

Artikel 4 **Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn der Sitzung kann der Medienrat im Konsens beschließen, einen Tagesordnungspunkt nicht zu beraten oder einen zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Wenn Tagesordnungspunkte in einer Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden können, müssen sie in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufgenommen werden.

Artikel 5 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn:
1. die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und;
 2. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder mittels Vollmacht vertreten ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vom Präsidenten zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, schließt der Präsident die Sitzung. Die Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

Artikel 6 **Beratungen und Entscheidungen**

- (1) Der Präsident eröffnet die Beratung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung des Medienrates. Er leitet die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Medienrat.
- (3) Das Wort wird während der Sitzung in der Reihenfolge der Beantragung erteilt.
- (4) Der Präsident schließt die Beratung über einen Tagesordnungspunkt:
1. wenn keine Wortmeldungen mehr zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen;
 2. wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Beendigung der Debatte zustimmt.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor den Sachdebatten; sie sind vom Präsidenten unmittelbar zur Abstimmung zu bringen. Liegen nach Sachdebatten mehrere Entscheidungsanträge vor, stellt der Präsident zunächst fest, welcher der Anträge der weitestgehende ist und wie sich die Reihenfolge der übrigen Anträge darstellt; entsprechend dieser Reihenfolge ist dann zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

(6) Der Präsident schließt die Beratungen.

(7) Der Medienrat trifft seine Entscheidungen als Kollegium und im Konsens. Dies gilt ausdrücklich auch bei Anfragen Dritter. Externe Expertiseanfragen sind umgehend dem Präsidenten weiterzuleiten. Abgesehen von Vertretungen in nationalen oder supranationalen Gremien sowie der dem Präsidenten vorbehaltenen Aufgaben gibt es keine inhaltlichen Bereichszuweisungen beziehungsweise -zuständigkeiten für einzelne Mitglieder des Medienrats.

(8) Die interne Kommunikation zwischen den Ratsmitgliedern umfasst immer alle Mitglieder. Wenn sich ein Ratsmitglied an ein Mitglied der Geschäftsstelle wendet, erfolgt dies stets mit Kopie an Präsidenten und Leitung der Geschäftsstelle.

Artikel 7 Sitzungsprotokolle

(1) Von jeder Sitzung des Medienrates wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt und in dieser Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet wird. Das genehmigte Sitzungsprotokoll wird vom Präsidenten unterschrieben.

(2) Jedes Sitzungsprotokoll muss enthalten:

1. Tagungsort und Tagungszeit;
2. die Namen der anwesenden Mitglieder;
3. die Namen der nicht anwesenden, entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder;
4. die zu Beginn der Sitzung angenommene Tagesordnung;
5. das Ergebnis der Beratungen und die gefassten Entscheidungen;
6. die eventuelle Vertagung von Tagesordnungspunkten.

Artikel 8 Umlaufverfahren

(1) Zwischen den ordentlichen Sitzungen kann der Medienrat im Umlaufverfahren Aktivitäten durchführen und insbesondere Entscheidungen treffen. Das Umlaufverfahren wird von der Geschäftsstelle eingeleitet und in einem Register eingetragen.

(2) Für die Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung entsprechend.

Artikel 9 Unvereinbarkeiten und Ausscheidungsgründe

(1) Unvereinbarkeiten entsprechend dem Mediendekret sind von dem betreffenden Mitglied dem Präsidenten mitzuteilen. Der Präsident stellt das Vorliegen der Unvereinbarkeit eines Mitglieds des Medienrates fest und teilt diese der Regierung schriftlich mit.

(2) Der Präsident teilt der Regierung schriftlich mit, wenn ein Ratsmitglied bei mehr als der Hälfte der Sitzungen oder der Umlaufverfahren pro Jahr unentschuldigt gefehlt hat.

Artikel 10 Interessenkonflikte

(1) An einer Beratung und Entscheidungsfindung darf ein Mitglied des Medienrates wegen des Vorliegens eines Interessenkonfliktes entsprechend dem Mediendekret nicht mitwirken, wenn

1. es selbst Beteiligter ist;
2. es Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. es einen Beteiligten allgemein oder in diesem Entscheidungsverfahren vertritt;
4. es Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. es außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

Es genügt der bloße Anschein, dass die Unparteilichkeit der Amtsausübung, also die objektive und unparteiische Ausübung der Aufgaben des Medienrates, nicht gegeben ist.

(2) Ist ein Mitglied des Medienrates der Auffassung, dass bei ihm oder bei einem anderen Mitglied ein Interessenkonflikt vorliegt, muss es dies vor Beratung des Tagesordnungspunktes in geeigneter Weise den übrigen Mitgliedern bekannt geben.

(3) Nach Anhörung des Betroffenen entscheidet der Medienrat über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Entscheidungsfindung nicht zugegen sein.

(4) Wird ein Interessenkonflikt bei einem Mitglied bei einer bereits getroffenen Entscheidung im Nachhinein festgestellt, so kann diese Entscheidung gemäß den Grundsätzen über den Entzug von Verwaltungsakten widerrufen werden.

(5) Das Verfahren gemäß den Absätzen (1) – (4) hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit des Medienrates.

Artikel 11 Organisation der Geschäftsstelle

- (1) Weisungsbefugt für Arbeitsaufträge an die Geschäftsstelle ist allein der Präsident. Ausgenommen davon ist lediglich die Zuarbeit für Ratsmitglieder im Bereich der Vertretungen in nationalen oder supranationalen Gremien. Arbeitsaufträge gelangen in dem Fall über die Geschäftsstellenleitung an das betroffene Personalmitglied.
- (2) Der Präsident ernennt unter den Personalmitgliedern eine Person mit der Funktion der Leitung der Geschäftsstelle. Die anderen Mitglieder des Medienrates müssen, außer im Falle eines Interessenkonflikts, diese Ernennung bestätigen. Die Leitung der Geschäftsstelle handelt nach Absprache mit dem Präsidenten sowie unter dessen Aufsicht und in dessen Auftrag.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle übernimmt die Organisation der Geschäftsstelle.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft. Sie wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Eupen, den 13. Januar 2026

Für den Medienrat,

Jürgen Heck
Präsident